



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

14. Juli 2016

40. Jahrgang / Nr. 22

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

108. Zweite Nachtragshaushaltssatzung der **Stadt Cuxhaven** für das Haushaltsjahr 2016

109. Zweite Satzung vom 20. Juni 2016 zur Änderung der Friedhofssatzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 8. Juli 2008

110. Erste Satzung vom 20. Juni 2016 zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 29. September 2009

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

108.

ZWEITE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Stadt Cuxhaven für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 58, 115 und 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Cuxhaven in der Sitzung am 19. Mai 2016 folgende Zweite Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Zweite Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im <u>Ergebnishaushalt</u> verändert mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	2015	2016
1.1 der ordentlichen Erträge auf	108.024.100 €	109.166.400 €
erhöht um		11.271.500 €
gesamt		120.437.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	133.110.100 €	134.904.300 €
erhöht um		3.751.100 €
gesamt		138.655.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.590.000 €	1.005.000 €
verringert um		125.000 €
gesamt		880.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	1.590.000 €	1.005.000 €
verringert um		125.000 €
gesamt		880.000 €
2. im <u>Finanzhaushalt</u> verändert mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	104.501.900 €	105.773.100 €
erhöht um		11.177.600 €
gesamt		116.950.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	119.409.400 €	121.851.800 €
erhöht um		2.129.200 €
gesamt		123.981.000 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.396.300 €	3.906.000 €
erhöht um		28.900 €
gesamt		3.934.900 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.911.600 €	6.392.800 €
erhöht um		221.100 €
gesamt		6.613.900 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.146.900 €	2.486.800 €
erhöht um		192.200 €
gesamt		2.679.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.232.100 €	2.550.900 €
erhöht/verringert um		0 €
gesamt		2.550.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	112.045.100 €	123.564.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	129.553.100 €	133.145.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2015 nicht verändert und für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 2.486.800 Euro um 192.200 Euro erhöht und damit auf 2.679.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2015 nicht verändert und für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 4.120.000 Euro um 12.401.800 Euro erhöht und damit auf 16.521.800 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 12. Dezember 2013 mit Wirkung vom 01. Januar 2014 festgesetzt und nicht geändert worden.

Cuxhaven, den 19. Mai 2016

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
(L.S.) Oberbürgermeister

Die vorstehende Zweite Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Cuxhaven für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie nach § 130 NKomVG in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 28. Juni 2016 - Aktenzeichen 32.12-10302-352011 (2015 - 2016) erteilt worden.

Die Zweite Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18. Juli 2016 bis zum 27. Juli 2016 während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 1.44, zur Einsicht öffentlich aus.

Cuxhaven, den 30. Juni 2016

Stadt Cuxhaven
Der **Oberbürgermeister**
Dr. Getsch

109.

ZWEITE SATZUNG **vom 20. Juni 2016 zur Änderung der Friedhofssatzung** **der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven,** **vom 8. Juli 2008**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 20. Juni 2016 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I **Satzungsänderung**

- § 11 wird wie folgt geändert:
 - in Abs. 2 wird folgender Buchstabe angefügt:
 - e) Grabfelder mit Dauergrabpflege

- folgender Paragraph wird neu eingefügt:

§ 13 a

Grabfelder mit Dauergrabpflege

I. Grabfelder mit Dauergrabpflege sind Grabfelder, in denen Urnenbeisetzungen möglich sind. Die Anlage und Pflege erfolgt durch die Nordwestdeutschen Treuhandstelle für Dauergrabpflege GmbH bzw. einem von ihr beauftragten Unternehmen. Der Betreiber ist verpflichtet, das gesamte Grabfeld dauerhaft vom Zeitpunkt des Anlegens bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt in dem Grabfeld bestatteten Verstorbenen zu pflegen. Grabfelder mit Dauergrabpflege können nur im Rahmen der insgesamt für Beisetzungs zwecke zur Verfügung stehenden Fläche vergeben werden, wenn diese nicht für die Bestattung in anderen Bestattungsarten benötigt werden. Ein Anspruch auf Anlegen und Betreiben eines Grabfeldes mit Dauergrabpflege besteht nicht.

Voraussetzung für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte innerhalb des Grabfeldes ist der Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages für die Dauer der Ruhefrist. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr gem. der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung ist für die Dauer der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten im Voraus an die Gemeinde zu zahlen.

II. Friedhof Spaden, Parzelle A VI

- (1) Das Grabfeld besteht aus jeweils einem Feld für

- Urnenbeisetzungen in einem Gemeinschaftsfeld mit zentralem Grabmal, an dem die Lebensdaten der dort Beigesetzten direkt oder auf einer dort anzubringenden Tafel genannt werden,
- Urnenbeisetzungen in Partnergräbern mit einem Grabmal, an dem die Lebensdaten der dort Beigesetzten direkt oder auf einer dort anzubringenden Tafel genannt werden.

- (2) Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte ist auch ohne Beisetzung möglich.

- (3) Bei Beisetzung in einer Grabstätte nach vorherigem Erwerb des Nutzungsrechts oder bei einer weiteren Beisetzung in einer Partnergrabstätte ist zur Gewährleistung der Ruhefrist das Nutzungsrecht bis auf 25 Jahre zu verlängern und auch die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Verlängerungszeit zu zahlen. Der Dauergrabpflegevertrag ist entsprechend anzupassen.

3. aus § 13 a wird § 13 b

Artikel II **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Schiffdorf, den 20. Juni 2016

Gemeinde Schiffdorf
Wirth
(L.S.) Bürgermeister

110.

ERSTE SATZUNG **vom 20. Juni 2016 zur Änderung der Gebührensatzung** **für die Friedhöfe der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven,** **vom 29. September 2009**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 und des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhowswesen (BestattG) vom 08. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 20. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I **Satzungsänderung**

Änderung im Gebührentarif

- In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort ‚Verlängerung‘ die Worte „des Nutzungsrechts“ und im weiteren Verlauf des Satzes nach ‚Grabstätte‘ die Worte „oder bei weiterer Beisetzung in vorhandener Grabstätte“ eingefügt.

- Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

- (4) 1. Erwerb eines Nutzungsrechts in einem Grabfeld mit Dauergrabpflege auf dem Friedhof Spaden, Parzelle A VI für 25 Jahre

- a) an einem Partnergrab 150,— €
- b) an einem Einzelgrab im Gemeinschaftsfeld 75,— €

2. für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechts

- a) an einem Partnergrab 6,— €
- b) an einem Einzelgrab im Gemeinschaftsfeld 3,— €

3. der bisherige Absatz 4 wird Abs. 5

4. der bisherige Absatz 5 wird Abs. 6

Artikel II **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Schiffdorf, den 20. Juni 2016

Gemeinde Schiffdorf
Wirth
(L.S.) Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften